

Wenn ein Leben endet - was tun?

Ein Todesfall in der Familie ist für die Hinterbliebenen ein schmerzlicher, ungewohnt schwieriger Moment. Er bringt Trauer, Verzweiflung und oft auch Ratlosigkeit. In dieser schwierigen Situation sind Angehörige mit Entscheidungen und Vorkehrungen konfrontiert, auf die sie oft nicht vorbereitet sind.

Die folgenden Hinweise dienen als Orientierungshilfen.



Unmittelbar nach Eintreten des Todes

Todesfall im Spital oder Alters- und Pflegeheim

Die Spital- bzw. Heimverwaltung ist verpflichtet, Todesfälle in ihrer Institution dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden. Die Spital- bzw. Heimverwaltung informiert die Angehörigen über noch zu erledigende Formalitäten.

Bitte melden Sie sich in jedem Fall bei der Gemeindeverwaltung Jenins. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen über die Bestattung und Grabarten.

Todesfall zu Hause

Rufen Sie Ihren Hausarzt, bei dessen Abwesenheit den Notfallarzt (Notfallnummer 144) an. Der Arzt stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

Die Angehörigen sind verpflichtet, einen Todesfall so bald wie möglich d.h. innert zwei Tagen der Gemeindeverwaltung Jenins zu melden. Bitte bringen Sie mit:

- ärztliche Todesbescheinigung (Original)
- Familienbüchlein (bei verheirateten)
- bei ausländischen Staatsangehörigkeit: Reisepass oder Identitätskarte, Niederlassungsausweis, Geburts- und Eheschein (falls vorhanden)

Die Gemeindeverwaltung veranlasst beim Zivilstandsamt Landquart das Eintragen des Todes ins Zivilstandsregister. Sie erhalten auch weitere Informationen über die Bestattung und Grabarten.

Todesfall infolge Unfalls

Bei einem gewaltsamen Tod durch Unfall oder Suizid muss zusätzlich die Polizei (Notfallnummer 117) benachrichtigt werden. Diese klärt den Unfallhergang ab. Die Polizei benachrichtigt den zuständigen Amtsarzt.

Nach dem Todesfall

Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsamt

Nach dem Todesfall benachrichtigen Sie ein Bestattungsinstitut Ihrer Wahl:

- Abas Bestattungen AG, Güterstrasse 11, 7000 Chur (Telefon 081 286 92 11)
- Ackermann Bestattungen AG, Karlihofstrasse 3, 7208 Malans (Telefon 0844 0844 01)
- Caprez Bestattungen AG, Arcas 13, 7000 Chur (Telefon 081 252 45 59)
- oder einen anderen Bestatter.

Dabei müssen Sie folgende Fragen klären oder geklärt haben:

- Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation)
- Name und Vorname, Jahrgang des Verstorbenen
- Zeitpunkt des Einsargens sowie Transport(e)

Kontaktaufnahme mit dem Pfarramt

Evangelische Kirchgemeinde Jenins
Pfarrer Richard Aebi
Rheinstrasse 13a
7320 Sargans
Telefon 081 599 32 92
Mail aebirichard@gmail.com

Römisch-Katholisches Pfarramt Landquart
Pfarrer Gregor Zyznowski
Kantonsstrasse 20
7302 Landquart
Telefon 081 322 25 03 / 079 516 73 77
Mail zyznowski@kath-landquart.ch

Auf Wunsch kommt ein Seelsorger vorbei. Dabei können Termine und weitere Abklärungen zur Beerdigung besprochen werden. Ist der Besuch des Seelsorgers nicht nötig oder möglich, vereinbaren Sie mit dem Pfarrer oder Pfarramt einen Termin zur Besprechung der Bestattung.

Kontaktaufnahme mit der Friedhofverwaltung

Gemeindeverwaltung Jenins
Rathaus
7307 Jenins
Telefon 081 300 41 50
Mail gemeinde@jenins.ch

Mit der Gemeindeverwaltung sind in jedem Fall der Zeitpunkt der Bestattung und die Art des Grabes zu klären. Oft werden diese und weitere offene Fragen bereits mit dem Pfarrer besprochen.

Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung

- Erdbestattung für Erwachsene (Reihengrab)
- Erdbestattung für Kinder (Reihengrab)
- Urnengrab (Reihengrab)
- Urnennischen
- Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung

Bei einer Urnennische, muss die Plakette selber bei der Firma Arioli bestellt werden. Diese beraten Sie gerne und sind Ihnen behilflich.

Arioli Natursteine AG
Ackerbühlstrasse 8
7000 Chur
Tel. 081 284 40 80

Weitere Informationen entnehmen Sie dem Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Ist die Bestattung in einer anderen Gemeinde geplant, wenden Sie sich an die Gemeindekanzlei bzw. an das Pfarramt des Bestattungsortes.

Aufbahrungshalle

Die Aufbahrungshalle Jenins ist normalerweise geschlossen. Während der Aufbahrungszeit können die Angehörigen einen Schlüssel bei der Gemeindeverwaltung beziehen.

Weitere Benachrichtigungen

- nächsten Angehörigen, Verwandte und Freunde des Verstorbenen
- Arbeitgeber oder Geschäftspartner
- evtl. eigener Arbeitgeber
- evtl. Vereinspräsidenten

Bis zur Trauerfeier / Bestattung

Todesanzeige und Leidzirkulare

Für Todesanzeigen in Zeitungen wenden Sie sich an eine Druckerei oder an die Inserate-Annahmestelle für Zeitungen.

Somedia Promotion
Sommeraustrasse 32
Postfach 491

7007 Chur

Telefon 081 255 58 58

Mail todesanzeigen@somedia.ch

Auf Wunsch der Angehörigen bringt die Gemeinde in den amtlichen Anschlagkästen der Gemeinde eine Todesanzeige an. Bitte informieren Sie in diesem Fall die Gemeindeverwaltung Jenins.

Für den Druck und den Versand von Leidzirkularen wenden Sie sich an eine Druckerei Ihrer Wahl.

Druckerei Landquart AG

Schulstrasse 19

7302 Landquart

Telefon 081 300 03 60

Mail info@druckereilandquart.ch

Weitere Empfehlungen / Hinweise

- Beim Gestalten des Sarg-, Urnen- oder Grabschmuckes sind Ihnen die Gärtnereien gerne behilflich.
- Eigene Sargträger bestimmen (4 Personen)
- Bei einem Leidmahl: Lokalitäten reservieren

Nach der Trauerfeier / Bestattung

Danksagungskarten oder –anzeigen

Nehmen Sie mit einem Fotografen für das Reproduzieren des Leidbildes und der Druckerei frühzeitig Kontakt auf.

Nachlassregelung

Ist eine letztwillige Verfügung (Testament, Ehe- und/oder Erbvertrag) in den persönlichen Unterlagen des Erblassers vorhanden, müssen alle Dokumente dem Regionalgericht Landquart zur Eröffnung eingereicht werden.

Letztwillige Verfügungen, welche bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt sind, werden von Amtes wegen dem Regionalgericht übergeben.

Das Regionalgericht ist auch für das Ausstellen von Erbbescheinigungen zuständig. Diese benötigen Sie oft für die Regelung des Nachlasses (wie Banken, Versicherungsleistungen, etc.).

Regionalgericht Landquart
Bahnhofplatz 2
Postfach 295
7302 Landquart
Telefon 081 257 59 39

Weitere Aufgaben

Informieren Sie

- Versicherungen, speziell Unfall- und Lebensversicherung
- Krankenkasse
- Ausgleichskasse
- Pensionskasse
- Zeitungen, Zeitschriften,
- Verbände, Vereine, andere Mitgliedschaften

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde Jenins errichtet, geändert oder entfernt werden. Für die Bewilligung ist ein Gesuch mit Mass- und Materialangaben, Skizze und Schriftmuster einzureichen.

Die Angehörigen sind für die Grabbepflanzung und deren Unterhalt sowie den Unterhalt von Grabmale und Grabeinfassungen. Falls das Grab nicht selber gepflegt wird, empfehlen wir den Abschluss eines privaten Unterhaltsvertrags mit einem Gärtner über die Bepflanzung des Grabes während der Grabesruhe.

Die Rabatten vor den Urnennischen und dem Gemeinschaftsgrab werden durch die Gemeinde Jenins gepflegt und unterhalten.